

der jüngern mit den älteren Altersklassen von wesentlichem Vortheil; wenn dagegen jeder im höhern Lebensalter stehende Communalgardist an den gewöhnlichen Waffenübungen und anderen unbedeutenden Verrichtungen bis zum 50sten Lebensjahre Theil nehmen sollte, so könne es nicht befremden, daß er solches als lästig und überflüssig erkenne und das mit Widerwillen leiste, was er in den ersten zehn Jahren mit Lust gethan habe, ja, daß zu befürchten sei, daß diese Stimmung auf die jüngeren Mitglieder nicht vortheilhaft einwirke und dem ganzen Institute das belebende Element entziehe.

Aus diesen Ansichten geht der Vorschlag der Petenten hervor „in jeder Stadt die Communalgarde in ein aktives Corps und eine Reserve zu theilen, in ersteres die Verpflichteten vom erfüllten 21sten bis zum erfüllten 36sten, in letztere vom Anfange des 37sten bis zum erfüllten 50sten Altersjahre eintreten zu lassen, ohne dadurch das freiwillige Fortdienen im aktiven Corps nach erfülltem 36sten Jahre zu hindern.“

In Folge dieses Antrags §. zu §§. 24. und 26. des Regulativs wünschen die Petenten noch die Dienstleistungen dieser Reserve auf a) die Theilnahme an der am 25. September jedes Jahres zu haltenden allgemeinen Revue und die Vereinigung mit dem aktiven Corps an den an diesem Tage stattfindenden Uebungen, b) auf die Dienstleistungen bei Feuergefähr, und in allen andern Fällen dringender und allgemeiner Gefahr auf zweites Schlagen des Generalmarsches beschränkt zu sehen.

Hierzu hat die Deputation bemerkt:

Mit den Gründen, von welchen die Petenten ausgegangen sind, um den Vorschlag zu motiviren: die Communalgarde jedes Orts in ein aktives und ein Reservcorps, letzteres aus einer höhern Altersklasse gebildet, abzutheilen, ist die Deputation ganz einverstanden. Allein sie findet es für zweckmäßiger, so weit thunlich, auch beim aktiven Dienste in der Reserve der Communalgarde Leute von gereifterem Alter als vorgeschlagen zu behalten. Daher schien sich der Deputation, um zugleich die Absichten der Petenten zu verfolgen, der geeignete Mittelweg darzubieten: „die Communalgardenschaft zum aktiven Dienst und zwar nicht weiter als bis auf das erfüllte 40ste Lebensjahr herab durchgängig für alle Diejenigen zu beschränken, welche nicht freiwillig längere Zeit in der Communalgarde verbleiben wollen, dagegen nur in den Fällen dringender die öffentliche Ruhe bedrohender Gefahr und zu der alljährlichen Revue, die Altersklassen von 40 — 50 Jahren als Reservemannschaften zur angemessenen Theilnahme in Anspruch zu nehmen, und einen diesfalligen Antrag an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen“

Stellvertr. Abg. v. Friesen: Es ist dies ein Bedürfnis, was sich wenigstens in Dresden schon vor 3 Jahren herausgestellt hat, und es ist mehrere Mal bei dem Ausschuss darüber gesprochen worden. Es wäre gut, wenn gerade Diejenigen davon befreit würden, denen der Dienst lästig wird. Es ist zu präsumiren, daß bei Personen bis mit 40 Jahren die Geschäfte derselben verwickelter werden und ihre Zeit nun mehr in Anspruch nehmen. Junge Leute können hier immer wieder nachhelfen. Auf jeden Fall bewirkt diese Bestimmung, daß der Ausschuss von einer Menge Dispensationsgesuchen befreit wird.

Abg. Eisenstück: Es ist dieser Punct Gegenstand einer vielfachen Erörterung gewesen. Die Absonderung in aktive Mannschaft und in Reserve hat Manches für sich, hat aber auch Manches wider sich. Die allgemeine Stimme scheint sich für eine Reserve zu entscheiden. Wird diese nun auf 40 Jahr be-

stimmt, könnte ich mich eher damit einverstanden erklären als mit dem Antrag der Petenten. Hingegen mit dem Antrag im Deputations-Gutachten kann ich mich nicht einverstanden erklären. Nämlich es heißt da: „daß nur in Fällen dringender die öffentliche Ruhe bedrohender Gefahr die Reserve in Anspruch genommen werden soll.“ Wenn nun Feuer entsteht, so bedroht das nicht die öffentliche Ruhe. Die Petenten haben das weiter extentirt. Sie sagen unter b. „auf die Dienstleistungen bei Feuergefähr, und in allen andern Fällen dringender und allgemeiner Gefahr auf zweites Schlagen des Generalmarsches beschränkt zu sehen.“ Da muß ich den Antrag der Petenten vorzüglicher finden. Es kommt doch in der Sache nur darauf an, worauf im Ganzen die Reserve zu beschränken sein möchte.

Abg. Roux: Ich muß dem ganz beipflichten, allein ich habe mir das Gutachten der Deputation so ausgelegt, daß ich das Wort: „dringender“ auf die beiden zu §. unter a. und b. aufgeführten Fälle bezogen habe. Ich habe nicht angenommen, daß die Deputation in dieser Hinsicht den Petenten in den beiden gedachten Punkten abredig gewesen sei.

Referent Reiche-Eisenstück: Die Deputation ist vielmehr noch weiter gegangen, da sie im Allgemeinen gesagt hat: „dagegen nur in den Fällen dringender die öffentliche Ruhe bedrohender Gefahr.“ Ich glaube, bei Feuergefähr ist die öffentliche Ruhe auch bedroht und die Mannschaft zur Sicherstellung des Eigenthums nothwendig und zu Erhaltung der Ordnung. Zu weiteren Zwecken ist sie ohnedies dabei überflüssig.

Abg. Roux: Da die Deputation dies erklärt hat, so halte ich den Satz b. nicht für ausgeschlossen.

Referent Reiche-Eisenstück: Man hat geglaubt, in dem Worte: „angemessenen“ weiter zu gehen.

Abg. Eisenstück: Wenn es heißt: „der geeignete Mittelweg“, so ist Etwas da, was beantragt werden soll. Ich habe also annehmen können, daß dieser Mittelweg sich theils über das Dienstalter, theils über die Dienstleistungen aussprechen soll, und nach dem, was im Bericht angeführt ist, ist es mir vorgekommen, als ob man lediglich nur an Tumult gedacht habe.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube, das Bedenken des Abg. Eisenstück wird dadurch gehoben werden, daß die Bürger einer Stadt von 40 bis 50 Jahren schon als Bürger verpflichtet sind, bei Feuergefähr sofort an ihre Stellen als Löschmannschaft zu eilen und als solche ihre Schuldigkeit zu thun. Es wäre ohnehin nicht zulässig, wenn bei Feuergefähr sämtliche Communalgardisten als solche zusammenkommen sollten, und es wird daher gewöhnlich nur eine Anzahl von vielleicht 80 bis 100 Mann zur Aufsichtführung und zur Bewachung der geretteten Sachen dazu detachirt.

Abg. Utenstädt: Der hauptsächlichste Anstoß, den man gegen den Antrag der Deputation genommen hat, bezieht sich bloß auf die Worte: „dringender die öffentliche Ruhe bedrohender Gefahr.“ Dem Bedenken könnte leicht begegnet wer-